



Wassergebührenverordnung

der Gemeinde St. Stefan ob Stainz

in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.03.2021

Gemäß § 7 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl Nr 42 idGF hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Stefan ob Stainz in der Sitzung am 23.09.2015 folgendes beschlossen:

§ 1

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde St. Stefan ob Stainz wird ein Wasserleitungsbeitrag nach privatrechtlichen Richtlinien erhoben.

§ 2

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe bis zur Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr). *(Anmerkung: nach Rücksprache mit Frau H. Jöbstl 25.07.2016 = Pauschalgebühr weil vom gesamten Leitungsnetz abgeleitet; „bis“ spricht gegen Pauschalgeb.)*

§ 3

Wasserzähler-Ablesezeitpunkt

Als Ablesezeitpunkt wird der 01.10. festgesetzt.

Die Ermittlung des Zählerstandes wird um den Ablesezeitpunkt entweder von den befugten Organen oder durch Selbstablesung vorgenommen. Die Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesefrist Folge zu leisten.

§ 4

Wasserzählergebühr

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971).

Die jährliche Wasserzählergebühr ergibt sich aus der Nenndurchflussmenge je Stunde des Wasserzählers und beträgt

bei einem 3 m ³ Zähler	Euro 15,00
bei einem 7 m ³ Zähler	Euro 15,00
bei einem 10 m ³ Zähler	Euro 15,00

§ 5

Beginn und Ende der Wasserzählergebühr

Der Gebührenanspruch je Wasserzähler entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Wasserzähleranschluss hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

§ 6

Bereitstellungsgebühr je Anschluss

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr pro Anschluss an der Wasserversorgungseinrichtung zu entrichten. Diese beträgt € 45,00.

§ 7

Beginn und Ende der Bereitstellungsgebühr

Der Gebührenanspruch Anschluss entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Anschluss an der Wasserversorgungseinrichtung hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

§ 8

Ermittlung des Wasserverbrauches

1. Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler zum Ablesetermin ermittelt.
2. Er ist zu schätzen, wenn
 - a. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 - b. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
 - c. der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) nicht fristgerecht abgelesen wird.
3. Geschätzte Zählerstände, ausgenommen Abs 2 (2), bleiben in ihrer Höhe so lange aufrecht, solange diese Zählerstände nicht durch nachfolgende Ablesungen zu den Stichtagen übertroffen werden.

§ 9

Höhe der Wasserverbrauchsgebühr

1. Die jährliche Wasserbezugsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
2. Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Euro 1,41
3. Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt der Gebührensatz 1,41 € pro Kubikmeter.

§ 10

Festsetzung der Abgabe

1. Die Wasserbezugs- und Wasserzählergebühr wird mittels Jahresabrechnung am *15. November* jeden Jahres fällig. Die fällige Wasserbezugsgebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitpunkts ermittelten Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
2. Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden vorläufige Abgabenteilzahlungen, jeweils zum *15. Februar, 15. Mai und 15. August* fällig
3. Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
4. Jahresabrechnungen zu anderen Ableseterminen werden nicht vorgenommen.

§ 11

Wertsicherung des Gebührensatzes

Der Gebührensatz ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.

§ 12

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

§ 13

Diese Verordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Für den Gemeinderat



Der Bürgermeister
Stephan Oswald

Beschluss in der
Gemeinderats Vorstandssitzung
vom 30.03.2021
TOP 24
GZ: A-2021-1038-00414